



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1254

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-4 für die „Ernst-Reuter-Siedlung“ Ackerstraße 123—131, Gartenstraße 42—47 und Theodor-Heuss-Weg 1—17 in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-4 für die „Ernst-Reuter-Siedlung“ Ackerstraße 123—131, Gartenstraße 42—47 und Theodor-Heuss-Weg 1—17 in Berlin-Wedding.

Vom 8. Juni 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-4 vom 24. November 1956 für die „Ernst-Reuter-Siedlung“ Ackerstraße 123—131, Gartenstraße 42—47 und Theodor-Heuss-Weg 1—17 in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Die „Thomashof“ Grundstücks-Aktiengesellschaft hat im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus 1954 die „Ernst-Reuter-Siedlung“ errichtet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mußte bis zur Klärung des Rechtscharakters des Theodor-Heuss-Weges zurückgestellt werden.

Der Bebauungsplan sichert den von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand.

II. Inhalt des Planes

Das Gelände war früher ein mit Industrie und Gewerbe durchsetztes Wohngebiet. Die Bebauung wurde durch Kriegseinwirkung fast völlig zerstört. Es war also die Möglichkeit gegeben, eine gründliche Sanierung der stark überbauten Grundstücke durchzuführen.

Der Bebauungsplan weist auf dem Gelände 2-, 5-, 7-, 9- und 14geschossige Wohnbauten mit insgesamt 445 Wohnungen sowie einen 2geschossigen Geschäftsbau aus.

Zur Erschließung der Siedlung wurde der „Theodor-Heuss-Weg“ zwischen Gartenstraße und Ackerstraße mit 10,00 m Breite durchgeführt.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Die Bebauung ist bis auf das 5geschossige Wohngebäude auf dem Grundstück Gartenstraße 47, auf dem ein nur geringfügig beschädigtes Wohnhaus steht, bereits fertiggestellt worden. Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 189 vom 20. Februar 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 19. Juni 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

K. Conrad g.m.V.

lin 3.7.